



## Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen (§§ 14 bis 17 BBhV)

### Allgemeines

Zahnärztliche Leistungen sind grundsätzlich beihilfefähig, wenn sie dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) entsprechen. Nicht beihilfefähig sind zum Beispiel:

- Aufwendungen für Untersuchungen oder Behandlungen, die nach einer wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethode durchgeführt werden
- Mehraufwendungen für Leistungen, die außerhalb des Gebührenrahmens der GOZ abgerechnet werden, aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 GOZ (Abdingung),
- Aufwendungen für Verlangensleistungen nach § 2 Absatz 3 GOZ.

Bei **Zahnersatz** sind die Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der GOZ, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Nummern 2130 bis 2320, 5000 bis 5340, 7080 bis 7100 und 9000 bis 9170 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, zu **60 %** beihilfefähig (§ 16 Bundesbeihilfeverordnung - BBhV).

Für die Abrechnung ist es erforderlich, dass die Rechnung wie folgt aufgeschlüsselt ist:

- Honorar,
- Material- und Laborkosten.

**Nur bei Vorliegen bestimmter Indikationen sind folgende zahnärztliche Leistungen beihilfefähig:**

- **funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen** sind beihilfefähig bei:
  1. Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen
  2. Zahnfleischerkrankungen im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung
  3. Behandlungen mit Aufbissbehelfen mit adjustierten Oberflächen nach den Nummern 7010 und 7020 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte
  4. umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich kieferorthopädisch-kieferchirurgischer Operationen
  5. umfangreiche Gebiss-Sanierungen. Diese liegen vor, wenn in einem Kiefer mindestens 8 Seitenzähne mit Zahnersatz oder Inlays versorgt werden müssen, wobei fehlende Zähne sanierungsbedürftigen gleichgestellt werden und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise herstellbar ist.

- **implantologische Leistungen**

sind beihilfefähig bei:

1. größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursachen haben in
  - a. Tumoroperationen
  - b. Entzündungen des Kiefers
  - c. Operationen infolge großer Zysten,
  - d. Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
  - e. angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
  - f. Unfällen
2. dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei Tumorbehandlungen,
3. generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen
4. nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsreich (z. B. Spastiken) oder
5. implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer.

Im Fall der Nummer 5 sind die Aufwendungen für höchstens vier Implantate je Kiefer – einschließlich vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden – beihilfefähig.

Liegt keine der Indikationen der Ziffern 1 – 5 vor, so sind die Aufwendungen für höchstens 2 Implantate je Kiefer einschließlich vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden – beihilfefähig.

Bei Vorliegen einer Indikation nach den **Nummern 1 – 4** sind die Labor- und Materialkosten in vollem Umfang beihilfefähig (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BBhV).

- **kieferorthopädische Leistungen (siehe Informationsblatt „Informationen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlungen“)**

### **Einschränkungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf**

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind folgende zahnärztliche Leistungen während des Vorbereitungsdienstes nicht beihilfefähig:

- prothetische Leistungen,
- Inlays und Zahnkronen,
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie
- implantologische Leistungen.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn die zahnärztlichen Leistungen auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder die/der Beihilfeberechtigte zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

**Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.**